

Hinweise und Empfehlungen zu diskriminierungsfreier Lehre über den Videokonferenz-Anbieter Zoom

Während der COVID-19-Pandemie hat die RUB den Studierenden ein digitales Lehrangebot zur Verfügung gestellt. Trotz der seit langem verfolgten Digitalisierungsstrategie in der Lehre kann digitale Lehre für viele Beteiligte noch ungewohnt sein. Gerade im Bereich der Videokonferenzen kristallisierte sich an den deutschen Hochschulen im Laufe des Sommersemesters 2020 heraus, welche Problematiken aus einer Diskriminierungs- und Gleichstellungsperspektive entstehen können. Über mögliche Problemlagen sowie über deren Verhinderung möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Was können Sie als Lehrende tun?

1) Durch Flexibilisierung Teilnahme ermöglichen

Viele Studierende sind von der Pandemie besonders stark betroffen. Dies trifft vor allem Studierende mit Kind oder Pflegeverantwortung, aber auch internationale Studierende, die während der Pandemie in ihr Herkunftsland zurückkehren mussten. Zudem sind Studierende sehr stark von den wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise betroffen, weil sie häufig in den wirtschaftlich besonders betroffenen Bereichen – v.a. in der Gastronomie und in gewissen Bereichen des Einzelhandels- beschäftigt sind. Flexible Lernangebote sind für von Benachteiligungen betroffenen Studierende immer hilfreich, sind aber in einer Ausnahmesituation wie einer Pandemie besonders wichtig. Verpflichtende Live-Veranstaltungen, die nicht aufgezeichnet werden, hindern viele Studierende an der Teilnahme bzw. erschweren sie. Dies liegt häufig an Betreuungsverpflichtungen, Lohnarbeit sowie an Zeitverschiebungen. Aufzeichnungen der Lehrveranstaltungen ermöglichen es den Teilnehmer*innen, in einem Rhythmus zu lernen, der zu ihren Lebensbedingungen während der Pandemie passt.

Falls es Ihnen Unbehagen bereitet, dass Aufzeichnungen mit Ihrem Bild und Ihrer Stimme online verfügbar sind, kann es ein guter Kompromiss sein, die Aufzeichnungen für eine Woche zur Verfügung zu stellen.

Wenn Studierende in Bild und Ton aufgezeichnet aufgezeichnet werden, müssen diese damit einverstanden sein.

Im Sommersemester 2020 wurde allerdings bundesweit deutlich, dass viele Studierende einen weitaus höheren Arbeitsaufwand im Vergleich zu Präsenzsemestern haben. Versuchen Sie, das Arbeitspensum auf einem gleichen Niveau zu halten und fragen Sie

gerne Ihre Studierenden während des Semesters, wie sie mit dem Arbeitsaufwand zurechtkommen.

2) Durch Prävention unerwünschtem Verhalten vorbeugen

Bei der Umstellung auf Online-Lehre im Sommersemester 2020 konnten Sie bereits feststellen, wie wichtig es ist, sich mit den Voreinstellungen von Zoom und weiteren Diensten auseinanderzusetzen. Auch zur Prävention von erwünschtem Verhalten ist eine Auseinandersetzung mit den Voreinstellungen unumgänglich.

a) Teilnahme von Unbefugten verhindern

Um Videokonferenzen sicher und privat zu halten, achten Sie darauf, jedes Mal eine neue Meeting ID zu verwenden und vermeiden Sie die Verwendung des privaten Meetingraums. Der Link zur Konferenz sollte nur den Kursteilnehmer*innen mitgeteilt werden und nicht auf Ihrer Homepage oder im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht werden. Zum zusätzlichen Schutz können Sie auch einen Warteraum einrichten, sodass Sie Ihnen unbekannte Personen nicht eintreten lassen. Es wird empfohlen, bei Einrichtung des Meetings einzustellen, dass nur die*der Host zu einer Bildschirmfreigabe berechtigt ist.

Durch diese einfachen Maßnahmen können Sie sehr effektiv einem „Zoombombing“ vorbeugen.

Zoombombing

Hierbei betreten externe Personen das Meeting und stören die Sitzung zumeist mittels Bildschirmfreigabe oder über die Videofunktion. Dort zeigen sie meist pornografische Inhalte – zum Teil auch mit Gewaltdarstellungen an Kindern – sowie rassistische, antisemitische und misogyne Inhalte.

b) Absprachen mit den Studierenden

Als Lehrende*r sind Sie in erster Linie mit der Kursleitung beschäftigt, sodass Sie gerade bei größeren Veranstaltungen den Überblick über die Gruppe als Ganzes verlieren können. Gruppen den Überblick über die Gruppe als Ganzes verlieren können. Wie in Veranstaltungen im Präsenzformat empfiehlt es sich deshalb, in der ersten Online-Sitzung mit den Teilnehmer*innen abzusprechen, welche Verhaltensweisen im Rahmen der Veranstaltung voneinander gewünscht sind. Dabei können Sie auch auf das Leitbild der Lehre der Ruhr-Universität Bochum verweisen, in der das Engagement „für eine offene, respektvolle Kultur des Miteinanders und der Chancengleichheit“ aller Universitätsangehörigen verankert ist.

Es kann passieren, dass Studierende sich unter Pseudonym(en) einloggen und ihre Kamera ausschalten, sodass sie nicht identifizierbar sind. Anonymität senkt

erfahrungsgemäß die Hemmschwelle sich unangemessen zu verhalten. Aus diesem Grund sollte geklärt werden, wie mit dem Einschalten der Kamerafunktion zu verfahren ist.

Bei der Frage, ob Sie aus juristischer Sicht die Studierenden dazu zwingen dürfen, in den Lehrveranstaltungen ihre Kamera einzuschalten, verweisen wir auf die Rechtseinschätzung von Julian Albrecht¹. Wenn Sie sich wünschen, dass möglichst viele Teilnehmer*innen die Kamera einschalten, empfehlen wir, den Studierenden zu erklären, warum es für Sie und eventuell auch für Lernatmosphäre insgesamt angenehmer ist. Weisen Sie darauf hin, dass ein alternativer Hintergrund gewählt werden kann, damit sie niemandem Einblick in den privaten Wohnraum gewähren müssen. Es kann für betroffene Studierende unangenehm sein, vor allen Beteiligten zu erklären, dass sie nicht über eine funktionierende Webcam verfügen. Es wäre deshalb schön, wenn nicht einzelne Personen während der Veranstaltung gefragt werden, warum ihre Kamera ausgeschaltet ist. Bedenken Sie, dass einige Studierende mit Kind(ern) die Kamera lieber ausgeschaltet lassen möchten, wenn ihre Kinder zu sehen sind oder wenn sie während der Lehrveranstaltung stillen müssen.

Bei der Eingabe des Namens empfiehlt es sich allerdings, dass alle Teilnehmenden unter einem Namen eingeloggt sind, mit dem sie identifizierbar sind. Um Zwangsausings von Trans*, Inter* und nicht-binären Studierenden zu vermeiden, sollten die Kursteilnehmer*innen nicht dazu verpflichtet werden, den Namen anzugeben, der momentan auf ihrem Studierendenausweis steht. Ermutigen Sie Ihre Kursteilnehmer*innen gerne dazu, neben ihrem Namen auch ihre Pronomen anzugeben, mit denen sie angesprochen werden möchten (z.B. Ayse Musterperson (sie/ihr) oder Jona Musterperson (ey/em))². Da dies für viele Menschen noch ungewohnt ist, könnten Sie selber Ihr Pronomen angeben, denn umso mehr Menschen es tun, desto normaler wird es für uns alle.

Es sollte außerdem abgesprochen werden, zu welchem Anlass die Chatfunktion genutzt werden soll bzw. kann und ob und wie eine kurze Abwesenheit vom Bildschirm signalisiert werden soll. Eventuell müssen hier unterschiedliche Regelungen für einen Umgang im Plenum und einen Umgang in Gruppenarbeitsräumen getroffen werden. Wenn es das didaktische Konzept des Kurses zulässt, empfiehlt es sich, die private Chatfunktion im Vorhinein zu deaktivieren.

Die Anfertigung von Screenshots können Sie nicht verhindern, aber bitten Sie die Teilnehmenden, keine Screenshots ohne vorherige Absprache zu machen.

Ermutigen Sie Ihre Kursteilnehmer*innen dazu, sich bei Problemen vertrauensvoll an Sie zu wenden und teilen Sie Ihren Studierenden mit, wann und über welches Medium Sie zu erreichen sind.

¹ https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_04.08.20_rechtliche-EInsch%C3%A4tzung-bzgl.-Pflicht-zur-Video-Teilnahme-durch-Studierende.pdf

² Nicht alle Menschen möchten die verbreiteten Pronomen „er“ und „sie“ nutzen und entscheiden sich dafür, ein anderes Pronomen oder kein Pronomen zu nutzen. Weitere Informationen sowie Beispiele finden Sie z.B. unter <https://meinnamemeinpronomen.wordpress.com/>

3. In akuten Situationen reagieren

Trotz vorheriger Sensibilisierung der Studierenden kann es passieren, dass es während der Sitzung zu unerwünschtem Verhalten kommt. Mit folgenden unerwünschten Verhaltensweisen können Sie beispielsweise während Ihrer digitalen Lehrveranstaltung konfrontiert werden:

- Unangemessener Kleidungsstil wie zum Beispiel nackte Oberkörper, Fetischkleidung sowie diskriminierende Aufdrucke auf der Kleidung
- Obszöne Bemerkungen (besonders über die private Chatfunktion)
- Zeigen von pornografischen oder diskriminierenden Inhalten
- Toilettengänge und sexuelle Handlungen unter Mitnahme des technischen Endgerätes
- Zoombombing
- Ausdruck sämtlicher Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Zoombombing in Ihrer Lehrveranstaltung kommen, entfernen Sie direkt die Person aus dem Meeting. Falls mehrere Personen die Videokonferenz stören, beenden Sie im Zweifel das Meeting. Eine Alternative ist es, den Button „Sicherheit“ zu nutzen. Dort befindet sich eine Option, die „alle Aktivitäten der Teilnehmer“ beenden heißt. Das ist ein Notfall-Button, der automatisch alle Aktivitäten (Bildschirmfreigaben, Video- und Audiosignale) mit einem Klick ausschaltet und zudem das Meeting sperrt. Niemand kann mehr eintreten, auch wenn die Zugangsdaten vorhanden sind. Danach kann die störende Person entfernt werden und kann auch nicht erneut dem Meeting beitreten (wenn dies in den Einstellungen so vorgesehen ist). Da der Zutritt für das Meeting dann global gesperrt ist, kann diese Person auch nicht mit einer anderen Identität oder einem anderen Account das Meeting betreten. Gerade wenn sexuelle Gewalttaten an Kindern zu sehen sind, können auch Sie sich strafbar machen, wenn Sie nicht eingreifen³.

Auch wenn eine Person vor der Kamera oder mit eingeschaltetem Mikrofon sexuelle Handlungen, Toilettengänge o.ä. durchführt, empfiehlt es sich dringend, die Person ebenfalls direkt aus dem Meeting zu entfernen.

Da diskriminierendes Verhalten sehr mannigfaltig ist, kann keine allgemeingültige Handlungsempfehlung für einen Umgang damit abgegeben werden. Zunächst ist zu den üblichen Handlungen wie Ermahnungen und Gesprächssuche zu raten.

Sollten Sie die Situation nicht mitbekommen haben und von Kursteilnehmenden darauf hingewiesen werden, nehmen Sie diese Hinweise ernst. Bieten Sie der ratsuchenden Person ein Gespräch an. Derartige Situationen können sehr fordernd sein. Zögern Sie nicht, sich an das Gleichstellungsbüro (gleichstellungsbuero@rub.de) oder an die Gleichstellungsbeauftragten Ihrer Fakultät zu wenden, wenn Sie Unterstützung benötigen oder sich einen Rat einholen möchten.

³ Da es sich um ein neuartiges Phänomen handelt, ist es juristisch noch nicht geklärt, ob hier eine Strafbarkeit vorliegt. Je nach Rechtsauslegung kann dies aber der Fall sein.

Es gibt verschiedene Plattformen, auf denen Sie Vorfälle von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit melden können. Antisemitische Vorfälle können Sie zum Beispiel auf <https://report-antisemitism.de/> und generell Hatespeech auf <https://hasmelden.de/melden>.

Redaktion: Gleichstellungsbüro der RUB unter Mitarbeit des Zentrums für
Wissenschaftsdidaktik